

Sitzung vom 1. Februar 2017

**87. Postulat (Durchsetzung der Arbeitszeiterfassung schützt  
Unternehmen und Arbeitnehmende)**

Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, haben am 14. November 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine systematische Untersuchung durchzuführen, wie die Unternehmen die Zeit erfassen und neue Unternehmen auf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung hinweisen. Mit der Umsetzung dieses Postulats verschafft der Regierungsrat dem geltenden eidgenössischen Arbeitsgesetz, in dem der Vollzug des Arbeitsgesetzes den Kantonen delegiert ist, Nachachtung. Die dabei erfassten Daten sollen ausgewertet, der Handlungsbedarf ausgewiesen und allfällige Massnahmen dargelegt werden.

*Begründung:*

Artikel 46 ArG (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz] vom 13. März 1964, SR 822.11) verpflichtet die Arbeitgeber, die Dauer und Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Pausen von einer halben Stunde und mehr sichtbar zu machen.

Als wesentliches Ziel verfolgt das Arbeitsgesetz den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Ein sehr wichtiger Aspekt ist dabei die Arbeitszeit. Das Arbeitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber dazu, eine Dokumentation zu führen damit die Vollzugsbehörden im Rahmen von Kontrollen die nötigen Angaben zur Verfügung haben. Ausnahmen sind nur im Rahmen eines GAV oder für Kaderpositionen mit Löhnen über 120000 Franken möglich.

Leider wird die Arbeitszeiterfassung in vielen Unternehmen nicht oder nur ungenügend durchgeführt. Dies geschieht bisweilen nicht aus Absicht, sondern viele Unternehmen sind sich der Pflicht zur systematischen Erfassung der Zeiterfassung gar nicht bewusst.

Eine systematische Erfassung, beispielsweise mit einem einfachen Online-Fragebogen und/oder bei der Anmeldung der Firma bei der SVA, soll Auskunft darüber geben, wie die Unternehmen die Zeit erfassen (Mittels einer Software, Zeitschaltuhr, einer Tabellenkalkulationssoftware etc.) und ob die stark vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b ArGV 1 (Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000, SR 822.1 11) zur Anwendung kommt.

Durch eine unbürokratische Erfassung bei der Neugründung der Unternehmung, zusammen mit der Anmeldung der AHV durch die SVA, ähnlich wie bereits heute die Pensionskasse und Unfallversicherung abgefragt wird, oder durch eine einfache Online-Fragebogen, tendiert der Aufwand für die Unternehmen gegen null. Die Kontrollen durch das AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit) würden dabei vereinfacht und die Unternehmen würden auf die Wichtigkeit der Arbeitszeiterfassung hingewiesen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Rafael Steiner, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) legt zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Arbeitnehmenden durch Überbelastung einen Mindeststandard an Arbeits- und Ruhezeiten fest. Es schafft sodann die Grundlage für die Vollzugsorgane, korrigierend einzuschreiten, falls die Arbeitgebenden ihren Pflichten zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen nicht nachkommen (Art. 6 ArG, Art. 2 ff. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, ArGV 3; SR 822.113). Im Kanton Zürich vollziehen der Bereich Arbeitsbedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und die Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur das Arbeitsgesetz.

Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der materiellen Arbeitszeitbestimmungen (Art. 46 ArG). Bei Beschwerden über Verletzungen von Arbeitszeitbestimmungen prüfen die Arbeitsinspektorate die Arbeitszeitaufzeichnungen der betroffenen Betriebe. Ausserdem wird bei jeder ASA-Kontrolle (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) die Arbeitszeiterfassung überprüft und stichprobenartig ausgewertet. Die Arbeitsinspektorate gehen nicht nur allen Hinweisen auf Verletzung der Arbeitszeitbestimmungen nach, sondern besuchen auch Betriebe in Branchen, bei denen bekannt ist, dass Probleme mit der Arbeitszeiterfassung gehäuft bestehen (z. B. Spitäler und Gleisbau). Diese Kontrollpraxis hat sich bewährt.

Es steht den Unternehmen frei, auf welche Weise sie die Arbeitszeit aufzeichnen (siehe «Modalitäten der Arbeitszeiterfassung – Ergänzung zur Weisung des SECO in Sachen Arbeitszeiterfassung»). Eine Erhebung darüber, wie die Unternehmen die Zeit erfassen und ob die stark vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b der Verordnung 1 zum Ar-

beitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.1 11) zur Anwendung kommt, mag von statistischem Interesse sein, einen Mehrwert für den Schutz der Arbeitnehmenden oder den Vollzug bringt sie aber nicht. Die Mittel der Kontrollorgane sind schon heute knapp und Erhebungen über die Art der Arbeitszeiterfassung gehören nicht zu den Aufgaben der Kantone. Die vorhandenen beschränkten Mittel sollen vor allem dort eingesetzt werden, wo sie einen konkreten Nutzen haben.

Auch ein zusätzlicher Informationsbedarf ist nicht erkennbar. Die Information der Unternehmen erfolgt stufengerecht und gesamtschweizerisch durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Dieses macht die Unternehmen auf die Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung aufmerksam. Das AWA seinerseits hält regelmässig an Veranstaltungen von Branchenverbänden und Personalverantwortlichen Vorträge zu diesem Thema. Diesbezüglich kann beispielsweise auf die vom Verein Zürcher Handelsfirmen sechsmal jährlich durchgeführte Seminarreihe für Personalverantwortliche hingewiesen werden. Zudem wurde im Zuge der Inkraftsetzung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung für bestimmte Personengruppen u. a. in der Tagespresse ausführlich über die Thematik berichtet.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 366/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**